

und erst im December 1425 waren die Schiedsrichter Propst Ulrich von Seckau und Hans von Perneck in der Lage, den Streit beizulegen.¹⁾ Auch mit Jörg und Reinprecht den Gradeneckern gerieth das Kloster 1424 wegen Güter in Kärnthen in Spannung, daher Herzog Friedrich am 24. Nov. dem Conrad von Kreig, Hauptmann in Kärnthen, Befehl gab, den Streit vor der Landschranne zu St. Veit zu schlichten.²⁾ Von Sigmund von Roggendorf erwarb das Stift am 25. Mai 1424 einige Güter.³⁾ Anna, Witwe Rudolf's von Liechtenstein, erhielt am 23. August 1426 von der Aebtissin Belehrnung mit zwei und eine halbe Mark Rente zu „Wisgell“ (?).⁴⁾ Die Chronik berichtet zu diesem Jahr, dass das Stift dem Herzog Friedrich acht Rüstpferde zu stellen hatte, auch geschieht der Entrichtung des altüblichen Goldguldens nach Rom Erwähnung. Am 14. März 1428 entsagte Aebtissin Gertrud ihrer Lehnsherrlichkeit über Güter zu Mautern, welche Ulrich von Walsee dem von ihm 1307 gegründeten Kloster der Dominikaner-Nonnen zu Graz geschenkt hatte.⁵⁾ In dem Jahre 1428 schied Gertrud aus dem Leben.

(Fortsetzung folgt im nächsten Jahrgange.)

Die Benedictinerabtei St. Symphorian in Metz.

Von Dr. Lager, Domcapitular in Trier.

(Schluss zu Heft III. 1892. S. 330—343.)

Johann Henzelin, genannt Notarii, weil sein Vater das Amt eines Notars bekleidete, war einer der vortrefflichsten Aebte, welche das Kloster gehabt hat. Er wird gerühmt als ein Mann von grossem Verstand und hervorragenden Fähigkeiten. Nach der damaligen in den Abteien üblichen Sitte, war er als junger Religiöse nach Paris geschickt worden, um dort an der Universität seine Studien zu machen.⁶⁾ Ehe er als Abt die Leitung von St. Symphorian übernahm, hatte er die Stelle des Priors daselbst bekleidet, in welcher Eigenschaft er in einer Urkunde von 1482 genannt wird. Papst Sixtus IV. war ihm wohl geneigt, und Beweise dieses Wohlwollens gab er, indem er ihm durch Bulle vom 9 April 1484 in Ansehung seiner grossen Verdienste, ohne dass er selbst oder ein Anderer für ihn darum gebeten („sed de nostra mera liberalitate“) das von St. Vincenz in Metz abhängige Priorat St. Germain mit allen Einkünften verlieh, „ut

1) Jentsch. Orig. im Landesarchiv.

2) Ebenso.

3) Inventar 19.

4) Jentsch. Original im Landesarchiv.

5) Wie oben.

6) Dom Jean François.

statum suum juxta abbatialis dignitatis exigenciam decentius tenere valeas.“¹⁾ An demselben Tage unterzeichnete er die Bulle, welche ihn als Abt bestätigte, sowie eine dritte, in welcher er die Mönche von St. Symphorian zum Gehorsam und zur Ehrerbietung gegen den neuen Abt verpflichtet.²⁾ In einer vierten Bulle empfahl er ihn in besonderer Weise dem Bischofe von Metz, und in einer fünften gestattete er ihm, mehrere Beneficien zugleich zu haben. So schien Sixtus durch verdoppeltes freigebiges Wohlwollen gegen den nunmehrigen Abt wieder gut machen zu wollen, was das Kloster unter dessen Vorgänger gelitten hatte.

Johann erfreute sich der Achtung und Liebe nicht nur seiner Mönche und Metzger Mitbürger, sondern auch weiterer Kreise. Die Herzoge von Lothringen, René II. und Anton, setzten ein solches Vertrauen in ihn, dass sie in wichtigen Angelegenheiten seines Rathes nicht entbehren wollten, und ersterer schickte ihn 1490 als Gesandten nach Rom.³⁾ Auch hier erwarb sich Johann bald Freunde, so den spätern Cardinal von Urbino, Gabriel de Fana, und Johann de Nicolinis, Erzbischof von Athen. Die Päpste Alexander VI. und Julius II. ermangelten nicht, ihm Beweise ihres Wohlwollens zu geben, und Leo X. bestätigte ihm 1515 den Gebrauch der Mitra und der übrigen bischöflichen Insignien, wie auch das Recht, seinen Untergebenen, aus dem Ordens- wie Laienstande, die Tonsur und die vier niedern Weihen zu ertheilen.⁴⁾

Eine besondere und unermüdliche Thätigkeit entfaltete er, um der Abtei ihre frühern Besitzungen wieder zu erwerben und zu sichern, vor Allem ihre Schulden zu decken. Als er zu letzterem Zwecke die Herrschaft von Clemery, auf der sich ein befestigtes Haus befand, an einen Nichtlothringer verkaufte, zog ihn der Magistrat zur Verantwortung, weil es unter Strafe von 500 l. verboten war, solche Besitzungen auf Metzger Gebiet an Fremde zu veräußern. Da er sich hieran nicht störte, wurden ihm in der cour de Morimont sämmtliche Möbel gepfändet und gewaltsam fortgeführt.⁵⁾ Johann verklagte deswegen die Stadt in Rom,⁶⁾ doch hatte er es gerathen gefunden, sich nach Nancy zu begeben, von wo er einstweilen nicht nach Metz zurückzukehren wagte, „n'osait venir à Mets pour le fait de Clemerey et d'autres differents qu'il avait contre la cité.“⁷⁾

¹⁾ Archiv 1343.

²⁾ Archiv daselbst.

³⁾ Zu welchem Zwecke liess sich nicht ermitteln.

⁴⁾ Archiv 1337.

⁵⁾ Huguenin, Chron. mess. S. 485.

⁶⁾ Daselbst S. 489.

⁷⁾ Daselbst S. 493. Jedenfalls war es während dieses Aufenthaltes in Nancy, dass die Herzoge von Lothringen, wie oben bemerkt, ihn kennen und schätzen lernten.

Ohne dass in Rom eine Entscheidung erfolgt war, kam in dieser Angelegenheit endlich zu Anfang des J. 1491 eine Einigung zu Stande, doch ist nicht ersichtlich, unter welchen Bedingungen, „tellement que la chose demoura en tel estat.“¹⁾

Namentlich liess Johann es sich angelegen sein, den begonnenen Neubau des Klosters und der Kirche zu vollenden. Am 10. Mai 1481 hatte Bischof Georg von Baden den Grundstein zu demselben gelegt, „en l'emplacement de la grand' maison de Morimont et du petit Saint-Hilaire, c'est-à-dire, où sont de nos jours, l'esplanade, et les fossés de la citadelle près du gouvernement: situation alors extrêmement agréable.“²⁾ Ein reicher Metzger Bürger, Jacomin Pierson, hatte schon zu Lebzeiten eine bedeutende Summe dazu hergegeben, und in seinem Testamente bestimmte er zu diesem Zwecke sein ganzes bewegliches und unbewegliches Vermögen unter der Bedingung, dass er ein Grab in der Kirche St. Hilaire neben jenem des Abtes Poince de Champel erhalte. Die Kirche sollte nach dem Muster jener der Cölestiner, einer dreischiffigen Hallenkirche, aufgeführt werden.³⁾ Johann Notarii sparte keine Kosten, um sie unter der Leitung des Baumeisters Renconaulx zu einer der prächtvollsten Kirchen der Stadt zu machen; sie soll der Cathedrale an Grösse und Pracht gleich gekommen sein.⁴⁾ In seinem Testamente vom Dec. 1522, zu dessen Errichtung er die päpstliche Erlaubnis erhalten, dotierte er die Capelle von Notre Dame de la Miséricorde in seiner Abteikirche mit 1000 Fres. zur Persolvierung von zwei täglichen Messen. Eine andere letztwillige Bestimmung, dass an der Stelle, wo ehemals die alte Abteikirche extra muros gestanden, eine Capelle errichtet werden sollte, kam nicht zur Ausführung.

Johann starb, „généralement regretté comme un esprit supérieur,“ am 31. December desselben Jahres 1522, nicht, wie Calmet angibt, erst im J. 1529, da bei der Collation der eben erwähnten Stiftung für die Notre-Dame-Capelle am 8. Dec. 1523 schon seine Testaments-Executoren genannt werden.⁵⁾

Sein Nachfolger Franciskus aus der angesehenen Metzger Familie des Baudoche hatte die Abtei wiederum als Commende erhalten. 1528 wurde er zum Decan an der Cathedrale erwählt, der er schon seit zwei Jahren als Canonicus angehörte. In Betreff der letztwilligen Bestimmungen seines Vorgängers erhob er allerlei Schwierigkeiten, so dass dieselben zum grössten Theil unerfüllt

1) Daselbst S. 569.

2) Hist. de Metz II. 679.

3) Ueber die Cölestinerkirche vergl. Krans, Kunst u. Alterth. in Lothringen S. 674.

4) Daselbst S. 737. — Hist. de Metz II. 681.

5) Archiv 1402. — Hist. de Metz II. 682.

blieben, wie die Errichtung der Capelle auf der ehemaligen Stelle der Abtei extra muros, unter dem Vorwande, der Magistrat werde wegen der zu grossen Nähe der Festungsmauern nie seine Zustimmung dazu ertheilen. Den von Johann geplanten Bau eines zweiten Thurmes an der neuen Kirche, welche den bereits vorhandenen um vierzig Fuss überragen sollte, erklärte er für überflüssig, nur die Stiftung für die Notre-Dame-Capelle hatte er genehmigt. Im J. 1535 trafen nun die Testaments-Executoren eine Vereinbarung mit ihm, nach welcher die nach Abzug der kleineren frommen Stiftungen übrig bleibende Summe in drei Theile getheilt werden sollte. Der eine sollte zur Tilgung von Schulden, welche die Abtei noch hatte, verwendet werden, der zweite zu baulichen Reparaturen an Kloster und Kirche, und der dritte zum Vortheil des Commendatarabtes selbst. Das genügte aber letzterem nicht, er steckte schliesslich auch noch die ganze für Bauzwecke bestimmte Summe von 1832 Metzer Pfund ein, so dass er von dem Nachlasse Johannis den bei weitem grössten Theil sich aneignete; ja im folgenden Jahre bereits zog er auch die Stiftung für die Notre-Dame-Capelle ein, ob indess zu seinem eigenen Vortheil, ist unbekannt.¹⁾

Ein eigenthümlicher Vertrag aus dem Jahre 1535 zwischen den ältern und jüngern Mönchen von St. Symphorian zeigt, wie wenig zu jener Zeit die alte Regel beobachtet wurde, dass alle Angehörigen des Klosters nur eine Familie bilden und Alles gemeinsam haben sollten. Nach diesem Vertrage erhielten die neugeweihten Priester von den unter das Capitel zu vertheilenden Präsenzgeldern im ersten Jahre 6 Franken, im zweiten 8, im dritten 10, und erst im vierten Jahre sollten sie den gleichen Antheil wie die ältern erhalten. Ferner hatten sie während dieser ersten Jahre keinen Anspruch auf die Hinterlassenschaft eines verstorbenen Religiosen, auf der andern Seite indess auch zu den Kosten des Begräbnisses nicht beizutragen.²⁾

Franz Baudoche resignierte 1538 zu Gunsten seines Bruders Johann Baudoche, ebenfalls Commendatarabt, der im folgenden Jahre von Paul III. die Bestätigung erhielt. Eine besondere Bulle von demselben Jahre fordert die Religiosen von St. Symphorian zur Unterwerfung und zum Gehorsam gegen den neuen Abt auf.³⁾

Johann war ein Abt von demselben Schlage wie sein Bruder; mit den Gütern und Einkünften des Klosters schaltete er ziemlich willkürlich zu seinem eigenen Vortheil, so dass es

¹⁾ Hist. manuser. de Dom Jean François.

²⁾ Dasselbst.

³⁾ Archiv 1344.

für die Abtei als ein Glück betrachtet werden musste, dass ihm schon am 1. Juli 1543 der Tod dieselbe entriss.¹⁾

Fünf Tage nach seinem Hinscheiden wählte der Convent Desiderius le Roi, Mönch von St. Symphorian, und verkündete sofort am 6. Juli die Wahl, aus Furcht, dass ihm von Rom abermals ein Commendatarabt gegeben würde. Und diese Furcht war nicht unbegründet, da der Datarius Nicolaus Venerius, Bischof in partibus, vom Papste wirklich zum Abte von St. Symphorian ernannt wurde; als derselbe jedoch erfuhr, dass in Metz bereits eine Wahl stattgefunden, trat er zurück.²⁾ So erhielt denn Desiderius auch die Bestätigung des Papstes und wurde am 31. Juni 1544 von dem Trier'schen Weihbischof Nicolaus Schienen in Beisein der Trier'schen Aebte von St. Mathias und St. Martin geweiht. In erfreulicher Weise unterschied er sich von seinen Vorgängern, indem er sich das Wohl seiner Abtei nicht nur in materieller, sondern auch in sittlicher und religiöser Hinsicht angelegen sein liess. Letzteres bekundete er unter anderem dadurch, dass er den Prior und einen andern Mönch seines Hauses beauftragte, in seinem Namen der im Mai 1549 von Erzbischof Johann von der Leyen in Trier eröffneten Provinzial-Synode beizuwohnen, auf welcher auch für die Klosterdisciplin heilsame Vorschriften erlassen wurden.³⁾

In seine Zeit fiel der Verrath der Stadt Metz durch deutsche protestantische Fürsten und deren Wegnahme durch die Franzosen im J. 1552. Die Abtei St. Symphorian sollte erfahren, welche Folgen dies Ereignis ganz besonders für sie hatte. Schon am 23. Februar 1557 verzichteten Desiderius und seine Mönche mit den übrigen Benedictiner-Aebten der Stadt auf die Wahl des Maître-Echevin zu Gunsten des französischen Königs, unter der Bedingung zwar, dass derselbe, wie auch seine Nachfolger, das Kloster unter seinen Schutz nehme und ihm seine Rechte und Privilegien gewährleiste: „desirant qu'il plaise a la majesté du roy de France avoir et prendre sous sa main et protection eux et leur monastère et tous leurs sujets biens seigneuries et revenus et ayant sur ce murement deliberé ont de leur gré et pure volonté et d'un commun accord et consentement quitté delaissé et fait don, quittent delaisment et font don par ces presentes au dit seigneur roy tant pour luy que pour ses successeurs roys de France de tout le droit qui appartient et peut appartenir à un seigneur abbé de Saint-Symphorien de nommer et elire le maitre echevin de Metz.“⁴⁾ Zwei Jahre später, 1559, begann der Bau

¹⁾ Hist. manuser. de Dom Jean François.

²⁾ Archiv 1344.

³⁾ Vergl. Hontheim Hist. dipl. II. 747.

⁴⁾ Archiv 1336.

der Citadelle, und wiederum verloren die Symphorianer ihr Heim, ihr kaum vollendetes Kloster sollte der Zerstörung anheimfallen. Das erfüllte den alten Abt mit solchem Schmerz, dass er schon am 6. Juni des nämlichen Jahres starb. Für einige Jahre noch fanden seine Gebeine eine Ruhestätte in der Abteikirche, die einstweilen noch stehen blieb. Als aber auch diese dem fortschreitenden Festungsbau zum Opfer fallen musste, wurden sie nach der Collegiatkirche von St. Sauveur übertragen, und dort auf der rechten Seite des Marienaltars beigesetzt. Sein Grab bezeichnete die Inschrift: „Ego sum resurrectio et vita, qui credit in me, etiamsi mortuus fuerit, vivet. Joannis undecimo etc. Apud te propitiatio est.“ Darunter: „Dum in jaciendis arcis regiae fundamentis S. Symphoriani templum conditus evertitur, viri perpetuo venerandi domni Desiderii cognomento regis novissimi abbatis cadaver ante paucos annos sarcophago honeste conditum, officiosa cura atque spontaneis sumptibus carissimi nepotis D. Joannis Willelmi in hac aede sacra canonici effossum hic ponitur anno 1563. Obiit 6. Junii 1559.“

III. Die Abtei seit der Niederlassung der Symphorianer in dem Hôtel Baudoche bei St. Martin.

Am 10. Juli 1559 wählte der Convent Johann Baptist Praillon, den Bruder des damaligen Maître-Echevin von Metz, zum Abte, unter der Bedingung, dass er den Augustinerhabit mit dem Gewande des hl. Benedict vertausche¹⁾ und die Klosterregel beobachte. Bei dieser Wahl mochte er wohl von der Hoffnung geleitet worden sein, dass es ihm durch Praillon, der einer der einflussreichsten Familien von Metz angehörte, am ehesten gelingen werde, den durch Zerstörung ihres Klosters erlittenen Schaden wieder gut zu machen. Wie die Folge zeigte, sollte diese Hoffnung nicht erfüllt werden. Pius IV. bestätigte die Wahl im Januar 1560, gleichfalls unter der Bedingung, dass der Neugewählte sich zum Tragen des Ordensgewandes und der Beobachtung der Regel der Benedictiner bequeme. Am 21. März 1562 legte er denn auch das feierliche Gelübde ab: „Ego frater Baptista Praillon promitto stabilitatem et conversionem morum meorum, et obedienciam secundum regulam S. Benedicti, juxta instituta et constitutiones hujus monasterii.“ Aber erst am 1. April 1571 erfolgte seine Consecration durch den Bischof von Verdun, Nicolaus Pseaume, nachdem er dem Papste den Eid der Treue geleistet.

Wiewohl welterfahren und klug, auch verschiedener Sprachen und der Rechte kundig, so dass seine Vaterstadt ihn zu ver-

¹⁾ Nach Dom Calmet Abtliste l. e. war er Abt von Neuburg in der Diöcese Chartres gewesen.

schiedenen Malen als Gesandten bei auswärtigen Fürsten verwendete, kümmerte er sich nicht im mindesten weder um das geistliche noch um das weltliche Wohl der Abtei, so dass die Mönche in den Erwartungen, die sie von ihm gehegt, sich schmäählich betrogen sahen. Nicht nur, dass ihm nichts ferner als der Gedanke lag, für die Errichtung eines neuen Abteigebäudes und einer Kirche zu sorgen, wirtschaftete er auch mit den Gütern des Klosters zum grossen Schaden desselben; sogar die grösseren Glocken der alten Kirche hatte er verkauft.

Um das Jahr 1562 mussten die Mönche Kloster und Kirche verlassen, deren Material zum Bau der Citadelle und der Festungsmauern verwendet wurde. Die französische Regierung konnte allerdings nicht umhin, ihnen eine andere Zufluchtsstätte zu beschaffen, und der Festungsgouverneur von Montbrun wie der Präsident von Senneton wurden mit dieser Angelegenheit beauftragt. Beide erwarben im Namen des französischen Königs das in der Nähe der Kirche von St. Martin gelegene Hôtel Baudoche, oder Hôtel de la chèvre, für die Summe von 5720 Franken. Der Ankauf fand am 21. September 1573 statt. Als Verkäufer werden Christoph Doriault und andere Eigenthümer genannt. Die Lage des Hauses, genannt „des baudoches ou pend a present pour enseigne la chèvre“ wird in dem Vertrage bezeichnet als in der rue du neufbourg vor dem Hospital St. Nicolaus gelegen, anderseits die Ecke der ruelle St. Martin bildend, an der Hinterseite an das Haus stossend, welches dem Herrn de Gournay zugehört. In diesem Hause befand sich schon eine Capelle, deren Patronat aber dem frühern Eigenthümer vorbehalten blieb.¹⁾ Bis dahin wohnten die Symphorianer nach der Gall. christ. im Convent der Franziskaner-Recollecten, aus welchem diese im Jahre 1554, weil sie dem Versuche Kaiser Karl's V., Metz wieder zu gewinnen, Vorschub geleistet hatten, vertrieben worden waren.²⁾ Das Hôtel des Baudoche aber entsprach durchaus nicht den Anforderungen eines Klosters, wie aus einer Bittschrift der Symphorianer an den König noch 1574 hervorgeht. Man hatte es selbst nicht der Mühe wert erachtet, die nothwendigsten baulichen Veränderungen und Reparaturen vornehmen zu lassen. Als Kirche diente ein kleiner Saal, der nothdürftig zur Capelle eingerichtet worden, über welcher sie sechs kleine Zellen für ebensoviele Religiosen herstellten. Die übrigen mussten so gut es ging in den andern Räumen des Hauses untergebracht werden. „Lesd. commissaires,“ heisst es in der Bittschrift, „au nom de sad. Majeste achepterent une maison bourgeoise appellée des Baudoches, ou l'hostellerie de

1) Archiv 1366.

2) Vergl. Dom Calmet II. 1339.

la Chievre, située près la Paroisse de St. Martin, moyennant le prix et somme de 5720 livres tournois, dans laquelle sans faire aucune reparation ny accommodement, tant l'abbé que les suppliants furent transferez, et y resident encore a present, sans cloistre, sans chapitre, ny aucuns autres lieux reguliers, n'ayants pour toute eglise qu'une petite salle ou chapelle, sur laquelle depuis leur introduction, ils ont fait bastir quelques chambrelles ou cellules pour loger six religieux, les autres estant divizez qui deça, qui delà, selon que la disposition de la maison le permet en sorte qu'il ny a aucune apparence d'abbaye ou monastere.¹⁾ Darum baten sie den König, diesem auf die Dauer unerträglichen Zustande ein Ende zu machen und eine Commission an Ort und Stelle zu senden, die sich persönlich überzeugen könne, dass diese Schilderung den Thatsachen entspreche. Ob dies Bittgesuch berücksichtigt worden, lässt sich nicht ermitteln.

Bis die Symphorianer wieder in den Besitz einer eigenen Kirche gelangten, was erst 1717 geschah, scheint ihnen nach einem noch vorhandenen Entwurfe, welcher die Bedingungen feststellt, jene von St. Martin zur Mitbenützung überlassen worden zu sein. Diesen zufolge wurde ihnen ein besonderer Eingang dem Hause des Abtes²⁾ gegenüber zugestanden, den sie aber auf eigene Kosten herstellen mussten; auch zu dem Hauptportale erhielten sie einen Schlüssel. — Für die Pfarrgeistlichkeit und die Religiösen sollten besondere von einander getrennte Sacristeien eingerichtet werden. — Kirche und Kirchhof sollten wie früher unterhalten werden. Auf letzterem beerdigen die Parochianer ihre Todten, ohne dass die Religiösen Einsprache dagegen erheben können, auch stehen diesen auf demselben keine Rechte, ausser für ihre dienenden Personen zu. — Die Benützung der Glocken und der Orgel ist gemeinsam, doch bleiben sie ausschliesslich Eigenthum der Pfarrei. — Die Religiösen dürfen die Stühle und Plätze des Chors mitbenützen. — Ciborium und Altäre sind gemeinschaftlich, doch haben die Religiösen Leinwand und sonstige Unterhaltung selbst zu bestreiten. — Die ewige Lampe wird auf gemeinsame Kosten unterhalten, dagegen hat jede der Parteien Licht, Hostien, Wein u. s. w. auf eigene Kosten zu beschaffen. —

¹⁾ Archiv 1367.

²⁾ Der Abt also hatte eine besondere Wohnung. Es war das von der jetzigen rue des Prisons militaires und dem Ausgang des St. Martinsplatzes begrenzte, der St. Martinskirche gegenüber liegende Eckhaus, an welchem noch bis zur Stunde gothisches Maasswerk zu sehen ist. »La rue des Prisons militaires n'existait pas encore, non plus que son prolongement jusqu' à l'église de Saint Martin, en sorte que la manse abbatiale qui est en face de cette église faisait corps avec le monastère.« Viville, Dictionnaire de la Moselle I. 396 f. Derselbe berichtet, dass die Symphorianer das Hotel de Gourmay angekauft hatten, was aber jedenfalls erst später geschah.

Die Religiosen erhalten die Erlaubnis zu predigen, katechesieren und Beichte zu hören; letzteres dürfen sie aber in der Osterzeit nur mit besonderer Genehmigung des Pfarrers. — Die Conventualmesse müssen sie um 8 Uhr halten.¹⁾

Ob indess die Mitbenützung von St. Martin wirklich statt hatte, liess sich nicht feststellen.

Das Einzige was Prailon für sein Kloster that, bestand darin, dass er die Hauscapelle vergrösserte und im Jahre 1579 von Heinrich III. einen Schutzbrief für dasselbe erwirkte. Zu seinem Coadjutor bestimmte er Wilhelm Hellot, und zu dessen Gunsten resignierte er bereits 1588 auf die Abtei, nachdem er sich die jährliche Summe von 500 Goldducaten als Pension vorbehalten. Lange blieb er nicht in dem Genuss derselben, da er am 21. August 1590 starb.

Unter ihm beginnt die Einmischung der französischen Könige in die Angelegenheiten des Klosters und die Wahl der Aebte, da er nur mit Zustimmung Heinrichs III. Wilhelm Hellot die Leitung der Abtei übertragen durfte, ein Beweis, dass die pragmatische Sanction, wenn sie auch durch das Concordat zwischen Leo X. und Franz I. 1516 beseitigt worden, in der Praxis immer noch in Kraft geblieben war. Diese Einmischung und Bevormundung ging so weit, dass z. B. den Symphorianern verboten war, an dem im Jahre 1595 in St. Mihiel durch den Cardinal Karl von Lothringen, Bischof von Metz und Abt von St. Mihiel, zum Zwecke von Klosterreformen zusammenberufenen Generalcapitel Theil zu nehmen. Wenigstens gaben sie dieses Verbot als Grund ihres Nichterscheins an.²⁾

Gerne betrachteten auch die Könige die Klöster als eine Versorgungsanstalt für invalide und verkrüppelte Soldaten. So gab Heinrich IV. im Jahre 1599 einem solchen Invaliden Namens Bidoult die Stelle eines Laienbruders (religieux lay) in St. Symphorian und befahl dem Convent dessen Aufnahme, widrigenfalls sie mit Gewalt erzwungen werden sollte.³⁾ 1602 wurde zwar die Abtei von der Verpflichtung, Pensionäre der Art aufzunehmen, durch ein königliches Decret als befreit erklärt auf den Grund hin, dass sie nicht königlicher Gründung sei. Nichtsdestoweniger schickte derselbe König schon 1604 wiederum einen Veteranen mit einem solchen Versorgungsbrief nach St. Symphorian, und da die Mönche zögerten ihn aufzunehmen, erschien am 16. Nov. 1605 ein Urtheil des königlichen Gerichtshofes in Metz, das seine sofortige Zulassung befahl.⁴⁾

1) Archiv 1367.

2) Archiv 1392.

3) Archiv 1354.

4) Archiv daselbst.

Aehnliche Versorgungsscheine für verkrüppelte Soldaten finden sich noch aus späterer Zeit. 1640 verlangte Ludwig XIII. für einen solchen vom Kloster Wohnung, Kleidung und Nahrung wie überhaupt alles zum leiblichen Unterhalt Nöthige. Insofern unterscheidet sich dieser Pensionsbrief von frühern, als der Convent verpflichtet sein sollte, dem betreffenden Invaliden, falls kein Platz im Kloster selbst vorhanden, oder derselbe sich weigern würde dort zu wohnen, die jährliche Summe von 100 Franken zu zahlen. Auch hier sollte die Abtei im Falle der Widergesetzlichkeit durch Gewaltmassregeln gezwungen werden.¹⁾ Ein ähnliches Beispiel findet sich aus dem Jahre 1672.²⁾

Abt Wilhelm Hellot, früher Stifftsherr an der Collegiatkirche von St. Vic, hatte trotz seiner durch Sixtus V. 1589 erfolgten Bestätigung um den Besitz der Abtei mit Jakob Praillon, dem Maître-Echevin von Metz, zu kämpfen, welcher nach einem mit mehreren Mitgliedern des Conventes geschlossenem Vertrage seinen zwölfjährigen Sohn dem Kloster als Abt aufdrängen wollte und sich bereits sämtlicher Besitzungen der Symphorianer im Metzger Bezirke bemächtigt hatte, so dass Wilhelm nur die auswärts gelegenen inne hatte. Diese mit Praillon verbündeten Religiosen mögen es auch gewesen sein, welche 1590 bei dem Gouverneur von Metz Klage gegen Wilhelm führten, dass er die Güter und Einkünfte des Klosters verkaufe.³⁾ Letzterer wandte sich nach Rom, und Praillon nebst seinem Sohn wurden dorthin auf den 3. Juli 1596 zur Verantwortung geladen. Eine höhere Macht schlichtete indess bald nachher den Streit, da Praillon's Sohn plötzlich an der Pest starb.⁴⁾

Wilhelm besorgte nun, dass der Convent zur Wahl eines neuen Abtes schreiten möchte, und wohl nicht ohne Grund, da Praillon Alles aufbot, um ihn hierzu zu Gunsten seines zweiten Sohnes Philipp zu bestimmen. Da liess sich Wilhelm zu dem sonderbaren Schritte verleiten, mit Praillon zu unterhandeln und bot ihm, falls er auf seine Bewerbung verzichte, eine jährliche Pension an, ein Anerbieten, das auch angenommen wurde. Noch sonderbarer aber erscheint es, dass ein solcher Vertrag im folgenden Jahre 1597 in Rom genehmigt wurde.⁵⁾ Nachdem Wilhelm nun

¹⁾ Archiv 1354.

²⁾ Archiv daselbst.

³⁾ Archiv 1346.

⁴⁾ Hier geräth die Gall. christ. in Widerspruch mit sich selbst, da sie den Tod des zum Abte designierten Sohnes Praillon's schon in die Zeit seines gleichnamigen Oheims Johann Baptist vor 1588 setzt und nun berichtet, dass er erst 1596 als Gegner Hellot's gestorben sei. Abt Praillon hatte seinen Neffen allerdings vor Hellot zu seinem Nachfolger designirt und darum erhob sein Bruder für ihn, seinen Sohn, Anspruch auf die Abtei.

⁵⁾ Archiv 1346.

am 14. September den Eid geleistet, die Güter und Rechte des Klosters zu schützen und zu wahren, nahm er das Kleid und die Regel des hl. Benedict an.

1603 ernannte er seinen Neffen, Karl Hellot, zu seinem Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge, der als solcher von Heinrich IV. die Bestätigung erhielt,¹⁾ während jene des Papstes erst drei Jahre später, am 13. Februar 1606 erfolgte. Die päpstliche Bulle bestimmte unter anderm, dass er Profess ablegen müsse. Sollte der Oheim sterben, ehe Karl das canonische Alter erreicht habe — er zählte damals erst achtzehn Jahre — so sei der Prior der Abtei mit der Verwaltung derselben in spiritualibus zu beauftragen. Weiterhin befiehlt die Bulle dem Official von Metz, alles zu verhindern, wodurch Karl in seinen Rechten als Coadjutor beeinträchtigt, oder was ihm später an der Besitzergreifung der Abtei Schwierigkeiten bereiten könnte. Die Mönche ermahnt sie zum Gehorsam und der schuldigen Ehrerbietung. Es steht dem Coadjutor frei, zur Ertheilung der Weihen und der Abnahme des Eides der Treue gegen den apostolischen Stuhl, sich jeden beliebigen Bischof zu wählen, woraus aber dem Bischof von Metz kein Präjudiz für die Zukunft erwachsen soll, „et quod tu (Karl) statim anno probationis elapso professionem . . . expresse emittere omnino tenearis, nec prius Coadjutoris officium quam professionem hujusmodi emiseric exercere possis, alias praesens gratia nulla sit eo ipso, quodque tu ab alienatione qualibet bonorum immobilium et preciosorum mobilium . . . monasterii te penitus abstineas, ac de gestis et administratis per te dicto Coadjutoris officio durante rationem . . . reddere et antequam officio Coadjutoris hujusmodi te in aliquo immisceas de et juste et fideliter exercendo in manibus Auditoris et Thesaurarii ac Officialis . . . juramentum praestare tenearis.“²⁾

Wilhelm starb am 13. Februar 1607 in seinem Geburtsorte Nomeny und wurde auch daselbst begraben. Er gehört zu jenen Aebten, welchen das Lob ertheilt werden muss, dass sie aufrichtig um das Beste des Klosters bemüht waren. Mit Erfolg liess er es sich angelegen sein, die Schulden desselben zu tilgen, wie es auch von der an Philipp Praillon zu zahlenden Pension zu befreien, indem er letztern mit der Summe von 400 Goldgulden abfand. Zum Bau einer Kirche hatte er schon reiche Ersparnisse gemacht, welche indess nach seinem Tode wieder verschleudert wurden.

Da die oben erwähnte römische Bestätigungsbulle für Karl Hellot noch nicht eingetroffen war, wählte ihn der Convent noch

¹⁾ Archiv 1348.

²⁾ Archiv daselbst.

am Todestage seines Oheims zum Abte, um auf diese Weise sein Recht zu sichern und zeigte noch an dem nämlichen Tage die Wahl in Rom an mit der Bitte um Bestätigung derselben.¹⁾ Am 28. März desselben Jahres erhielt sie die königliche Genehmigung.²⁾ Aus dem letztere begleitenden Schreiben geht hervor, dass der König im Widerspruch mit der erwähnten päpstlichen Bulle einen zweideutigen und verschlagenen Menschen, Namens Bernhard le Maire, Cleriker aus der Diöcese Langres, zum Administrator von St. Symphorian bestellt hatte. Unter dem Vorgeben, er sei der Ueberbringer eines königlichen Schreibens, in welchem einem vornehmen jungen Franzosen die Abtei verliehen worden, setzte er den Abt Karl so in Schrecken, dass letzterer sich dazu verstand, dem betreffenden, angeblich vom Könige Ernannten, eine jährliche Summe von 1200 Franken zu zahlen, damit er auf seine Ansprüche verzichte. Schlau wusste nun le Maire seinen eigenen Namen in das Schriftstück hineinzusetzen, und so erhielt er die jährliche Pension, welche ihm auch durch eine päpstliche Bulle vom März 1608 zugesprochen wurde.³⁾

Am 5. Juli 1607 leistete Karl folgenden Eid: „Juro et promitto, quod legalis et fidelis ero . . . Monasterio et Conventui, jura ejusdem ac subditorum Immunitates pro posse manutenebo et defendam. Bona et possessiones Monasterii non vendam neque alienabo, sed alienata, si quae sint, recuperabo. Aedificia et mansiones, in capite et in membris retinebo. Promitto etiam quod Religiosi beneficia seu officia possidentes in claustrum sive extra claustrum, eadem beneficia seu officia habebunt et tenebunt modo, forma et consuetudine antiquis, nec de eis prevalebo quoquo modo nisi ex causis in jure expressis, officia quoque conventus aliaquae officia seu beneficia ad collationem monasterii pertinentia quotiescunque vacaverint non conferam quavis occasione, actione, seu cautela, nisi Religiosis nostri monasterii, quorum beneficiorum seu officiorum occurrente vacatione, collationem non differam ultra triginta dies post vacationem mihi notam, sed intra triginta dies ipsa conferam modo et forma supradieta. Quod si differam ultra dictos triginta dies, Prior et Conventus saniorum partem facientes (caeteris tamen vocatis) post decem dies conferre poterunt, et collationem per eos factam confirmare tenebor. Promitto quoque Religiosis meis vestiaria sua suis temporibus debita, ipsosque Religiosos in eorum privilegiis laudabilibus consuetudinibus conservabo. Cessabunt odia quaecunque, irae, rixae, contentiones, dissentiones, simultates ac verba injuriosa, si quae sint, nec in

¹⁾ Archiv 1348.

²⁾ Archiv 1349.

³⁾ Archiv daselbst.

futurum referentur, sed oblivioni subjacebunt. Quaecunque statuta et constitutiones per abbatem seu abbates et conventum facta, seu factas quatenus rite et canonice factae fuerint confirmabo, illaque et illos inviolabiliter observabo et observari curabo, ac litteras approbationis et ratificationis sigillo meo munitas tradam.“¹⁾

Da er zum Empfange der Weihen das canonische Alter noch nicht besass, kehrte er, um seine Studien zu vollenden, nach Pont-à-Mousson zurück,²⁾ woselbst er am 18. Juli 1611 zum Magister der schönen Künste promoviert wurde. Nachdem er dort noch zwei weitere Jahre zugebracht hatte, begab er sich 1613 nach Rom, sowohl um dem Drange seiner Frömmigkeit zu genügen, als auch um die Weihen zu empfangen; die vier niederen erhielt er im Monat März, und unter Wahrung der Interstitien im Monate Mai von dem Legaten des hl. Stuhles, Cäsar Fidelis, die Weihe des Subdiaconats, Diaconats und Presbyterats in der französischen Nationalkirche des hl. Ludwig;³⁾ zuletzt wurde er am 25. desselben Monates in der Laterankirche zum Abte consecriert.

Nach Metz zurückgekehrt, lag ihm nichts mehr am Herzen, als die Wiederherstellung der alten Disciplin in seinem Kloster, wie er denn selbst in seinem eigenen Wandel Allen das schönste Beispiel eines frommen und tugendhaften Ordensmannes gab. Von seiner Gewissenhaftigkeit zeugt ein vom Jahre 1615 aus Rom datiertes Schreiben, aus welchem hervorgeht, dass er daselbst angefragt hatte, ob verschiedene seinen Vorgängern verliehene Privilegien⁴⁾ für ihn noch in Kraft seien. Der Verfasser des Schreibens theilt ihm nun mit, dass er gleichwie die früheren Aebte seines Klosters noch das Recht besitze, die Mitra zu tragen, dass er sich ferner bei zuständigen Persönlichkeiten erkundigt habe, ob er noch Kelche und Altäre consecrieren dürfe, „les quels m'ont dit que le concil de Trente n'at revoque autres choses a ses indultes concedes aux Abbes que de conferer les ordres et parainsy Vous pouvez Vous servir de Votre de tout ce qui est excepte Nec non personis secularibus et regularibus Vobis subjectis et eidem monasterio servientibus primam tonsuram et quatuor minores ordines conferre; de tout le reste Vous en pouvez user sans serupule.“⁵⁾

1632 wurde zwischen Hellot und dem Convent die Trennung der mensa abbatialis und der mensa conventualis „zum Besten

1) Archiv 1348.

2) Die Gall. christ. lässt ihn zu dem Zwecke nach Trier gehen, „litterarum cupidissimus Treviros regressus est, ut ibi quod inchoaverat studiorum curriculum emetiretur“, aus der päpstlichen Bulle, die ihn als Coadjutor bestätigt, geht jedoch hervor, dass er zur Zeit in Pont-à-Mousson den Studien oblag.

3) Archiv 1346.

4) Siehe oben S. 467.

5) Archiv 1348.

des Klosters und zur Erhaltung des Friedens“ unter folgenden Bedingungen vereinbart und von Papst Urban VIII. bestätigt:

1. Que les religieux jouiront en communauté des biens affectés a leur mense et que la recepte et distribution s'en fera par un choisis d'eux.

2. Qu'ils s'acquitteront deument et louablement du divin service et le celebreront selon l'usage Romain.

3. Qu'ils s'acquitteront aussi des anniversaires et fondations faites dans la dite Eglise.

4. Que ledit abbé et ses successeurs Reguliers auront l'entière jurisdiction spirituel et ecclesiastique sur les dits Religieux, qui seront toujours huit pretres et quatre novices, que le dit Sr. abbé recevra a profession et donnera demissive pour envoyer aux ordres.

5. Que la Nomination et la Collation des benefices demeureront au dit abbé et à ses successeurs, excepte la cure d'Augny qui se conferera du consentement des Religieux.

6. Qu'ils n'établiront personne pour la recette et depense de leurs biens sans le grez du dit abbé et ses successeurs Reguliers.

7. Qu'ils ne pourront rien laisser ny engager à Emphiteos, changer etc. sans le consentement expres de l'abbé et ses successeurs.

8. Que les Religieux supporteront les charges attachées aux biens qui leur seront accordés . . . et fourniront aux frais qu'il convient faire tant pour l'entretient que pour la manutention d'iceux.

9. Que les dits Religieux demeureront desormais a perpetuite de fournir et entretenir l'Eglise de toutes choses necessaires et convenables à la decoration et acquist du service divin, laquelle Eglise sera une fois meublé honestement et suffisamment par l'abbé, comme aussi tous les autres biens a eux laissés mis en bon estat une fois seulement.

Als Güter und Einkünfte der mensa conventualis wurden folgende bestimmt: Die kleine Meierei von Liéhon, Chérisey mit allem Zubehör, sowie die kleine Meierei gleichen Namens, die Zehnten von Hauterive, die Zehnten und andere Abgaben von Pouilly, die Zehnten der Gemeinde Magny, Augny, ein Theil der grossen Zehnten von Moulins, Obigny, Champel, Giraumont mit allem Zubehör, ebenso St. Ail mit seinem grossen Zehnten, Batilly, Grigy, Mechy mit hoher, mittlerer und niederer Gerichtsbarkeit, die Gerechtsame von Servigny, Féy, verschiedene andere Geld- und Weinrenten, St. Ruffine mit hoher, mittlerer und niederer Gerichtsbarkeit. Die Einnahmen aus diesen Gütern u. s. w. betragen die jährliche Summe von 7693 Metzger Franken,¹⁾ eine für die mensa conventualis gewiss nicht zu verachtende Summe, welche

¹⁾ Archiv 1335.

auf eine sehr günstige Finanzlage der Abtei schliessen lässt. Eine Schätzung ihrer Einkünfte und Renten nach dem Tode des Abtes Cardinal la Valette im Jahre 1639 berechnet die Einnahmen folgendermassen: An Weizen und Korn 19230 Franken, Hafer 7310, Wein 7200, Geldrenten 1870, Renten an Schweinen, Kapaunen, Hühnern, Butter, Käse u. s. w. 500, im Ganzen 36.110 Franken. Was der Cardinal persönlich hinterliess betrug an Hausgeräthe, Büchern, Bildern, Leinwand u. s. w. 3602, Vieh, Kühe und Schafe 500, Wein 4020 Franken.¹⁾

Karl Hellot's sehnlicher Wunsch in seinen letzten Lebensjahren war die Aufnahme der Abtei in die Congregation von St. Vannes und St. Hildulph, welche durch Didier de la Cour zum Zwecke einer Reform des Benedictinerordens angeregt, im Jahre 1604 von Papst Clemens VIII. bestätigt wurde.²⁾ Nach verschiedenen misslungenen Versuchen sollte dieser Wunsch endlich in Erfüllung gehen. Am 26. Juli 1634 wurde zwischen den Religiosen von St. Symphorian und der Congregation von St. Vannes rücksichtlich der Union der Vertrag unter folgenden Bedingungen geschlossen: „Sçavoir que les dits Sieurs prieur et religieux de S. Symphorien ont consenti et consentent que leur dit monastère et couvent soit uni et aggregé des maintenant et pour toujours a la congregation de Saint Vannes et Saint Hildulphe, et que jour sur aultre y soit introduit nombre de Religieux d'icelle suffisant pour y célébrer le service divin et autant que le revenu apres leurs pensions payées en pourra supporter et entretenir, pour y virre selon leur observance, à laquelle neantmoins lesdits sieurs Religieux ne pourront estre astreint ny obligé que de leur volonté, ensuite de quoy seront delaissés aux dits peres de la congregation l'église et les lieux reguliers comme le refectoire cuisine et les bastiments qui sont du coste du refectoire pour leur logement et accomodement moyennant quoy led. Sieur prieur aura pour logement la chambre . . . ? comme aussy leur seront mis en main par inventaire tous les joyaux ornements reliques et aultres meubles d'église desquels ils demeureront charges comme aussy les meubles restants de la communauté pour ayder a leur ameublement; — Auront lesdits peres la jouissance entiere de la mense vestiaire et de tous les aultres biens et droicts dont le couvent souloit jouir cy devant et a cet effet leur seront delivres tous les tiltres chartes baulx registres et aultres documents concernant leurd. mense et vestiaire aussy tost leur entrée dans lad. abbaye a la reserve des choses cy

¹⁾ Archiv 1381. — Solche Vereinbarungen zwischen Abt und Convent wurden später noch öfter getroffen, aber sämmtlich als nicht rechtsgültig im Jahre 1777 in Paris erklärt. Archiv 1335.

²⁾ Dom Calmet III. 145.

dessous spécifiées et a charge de payer annuellement pour les pensions et entretenements desd. Sieurs Prieur et Religieux anciens dud. S. Symphorien ce qui suit et de satisfaire aux charges de la dite mense.

Demgemäss erhielt der frühere Prior Girard 1000 Metzter Franken jährlich, zahlbar in vier Raten, 4 Fuhren Wein für das laufende Jahr, 3 für die folgenden Jahre und 25 Quarten Getreide. Ferner wurden ihm 450 Franken, welche er für die Verbesserung und den Bau der Weinberge vorgestreckt, zurückbezahlt.

Die übrigen Patres, welche der Congregation nicht beitraten, sollten mit Renten von den verschiedenen Gütern abgefunden werden. Die Brüder erhielten jeder 500 Franken. Nach dem Tode der Pensionäre fallen diese Renten u. s. w. wieder an das Kloster.

Mehr als durch diesen Vertrag ihnen zugewiesen wird, können sie nicht beanspruchen, unter welchem Vorwand es auch sei, wie Krankheit, Missernte, Kriegsschäden oder sonstige Unglücksfälle. Jene, welche ihre Pensionen aus den liegenden Gütern beziehen, sind zudem verpflichtet, die Kosten für deren Bebauung und Unterhaltung zu bestreiten, die Gebäulichkeiten und Kirchen, wenn sich solche darauf befinden, in gutem Zustande zu erhalten, deren Rechte und Gerechtsamkeiten auf eigene Kosten zu wahren und zu vertheidigen. Pacht- und anderweitige Verträge können nur mit Zustimmung der Congregation erneuert werden.

Im Chor und bei anderen Versammlungen des Convents sollen die alten Religiosen den Vorrang und die ersten Plätze haben und die üblichen Präsenzgelder beziehen. Bei Schliessung von Verträgen müssen sie hinzugezogen werden und haben Stimmrecht bei den Abtwahlen.¹⁾

An demselben Tage fand die Aufnahme von St. Symphorian in die Congregation durch den Visitor der letztern, den Prior von Longéville bei St. Avold statt, wobei noch näher festgesetzt wurde, dass das officium divinum von den Religiosen abgehalten werde, welche die Obern der Congregation dorthin senden würden, und zwar übereinstimmend mit dem Brevier des Ordens und unter den nämlichen Ceremonien, welche auch in den übrigen Klöstern der Congregation üblich sind; doch sollten dadurch alte Stiftungen, mit welchen besondere Verpflichtungen verknüpft waren, nicht abgeschafft werden. Die Lebensweise und Observanzen werden ebenfalls mit jenen der Congregation übereinstimmen; indess bleiben die Vereinbarungen zwischen Abt und Convent bezüglich der früheren Theilung der mensa in Kraft, so dass an erstern im Falle einer etwaigen Vermehrung der Zahl der Religiosen

¹⁾ Archiv 1392.

keine höhern Forderungen für deren Unterhalt gestellt werden dürfen.¹⁾

Am 19. August 1634 nahm die Congregation Besitz von der Abtei.²⁾

Für jene Religiosen, welche die Reform nicht annahmen, hatte Hellot folgende Regeln gegeben:

1. Ils celebreront tous les dimanches, festes de garde et sollemnisées de l'ordre la ste messe a l'heure la plus commode que faire se pourra. Ceux qui ne sont prestres se confesseront et communieront du moins tous les premiers dimanches du mois et aux festes principales de l'année et de l'ordre.

2. Tous assisteront à l'office tous les jours, du moins à la grande messe et aux vespres, se conformant au choeur aux Peres reformés en ce qui est de l'office et de porter le froc.

3. Ils se forceront de vivre par ensemble en bonne intelligence et de donner bonne edification aux seculiers en leurs moeurs et conversation, en la conformité de leurs habits autant que faire se pourra principalement lorsqu'ils iront en ville.

4. Le soir ils se retireront au logis de bonne heure, en esté du moins à neuf heures, en hyver à huit, que si quelqu'un du defors soupe chez eux ils le congedieront honnestement pour les dittes heures, afin qu'on puisse fermer la premiere porte du monastère.

5. Lorsqu'ils sortiront du monastère pour conge un ou plusieurs jours hors de la ville, ils en advertiront le R. abbé ou les P. P. Prieurs.

6. Ils n'entretiendront aucun serviteur que bien vivant et ne se serviront d'aucune femme que deja un peu d'age et surtout bien famée.³⁾

Man sieht, dass die an sie gestellten Anforderungen rück-sichtlich ihrer Lebensweise nicht allzu strenge waren.

Der letzte amtliche Act Hellot's war die Uebertragung der Reliquien der in der ersten Kirche ausserhalb der Stadtmauern begrabenen Bischöfe, welche nach der zweiten Zerstörung des Klosters in Folge des Festungsbaues nach dem Oratorium der Cour de Morimont gebracht worden waren, nach der Capelle des nunmehrigen Abteigebäudes am 4. Mai 1635. Die betreffende Urkunde darüber lautet: „Ego Car. Hellot . . . (ossa) b. Godonis, episcopi Metensis trigesimi primi . . . in angustissima quondam et primitiva Basilica nostra in suburbio Metensi cum beatissimis coepiscopis Papolo, Agatymbro, Goerico, Sigisbaldo et nonnullis aliis, tumulo mandata, sed incuria temporum, proh dolor! et

¹⁾ Archiv 1392.

²⁾ Archiv daselbst.

³⁾ Archiv 1396.

eversione tot basilicarum hinc inde multoties transportata, in hac teca tandem reclusi paullo illustriore, et ad majorem Dei gloriam toti clero et omni populo veneranda in Basilicam modernam prae-teritarum omnium angustissimam transtuli.“¹⁾

Die hier erwähnte „Basilika“ scheint nicht das eben erwähnte Oratorium in dem Hôtel des Baudoche gewesen zu sein, sondern eine ausserhalb gelegene, an das Kloster stossende Capelle. Darauf lässt ein Zeitungsbericht aus Metz vom 8. April 1720 über die am 3. April dieses Jahres stattgefundene Einweihung der spätern neuen Kirche schliessen, indem es darin heisst: „Depuis ce temps (als die Symphorianer bei dem Festungsbau ihr Kloster verlassen mussten) les Religieux ont fait l'office dans la chapelle qu'on a detruite pour bâtir l'église d'aujourd'huy.“²⁾

Karl Hellot starb am 27. September 1635 vom Schläge gerührt, nachdem seine Gesundheit schon lange erschüttert gewesen. Seine Mönche ohne Ausnahme trauerten ihm aufrichtig nach, da sie alle in ihm einen gütigen Abt verloren hatten. Namentlich aber ehrten die Väter der Congregation, die er mit Wohlthaten überhäuft, sein Andenken, wie folgende Inschrift zeigt:

Tumulus testis. Geneseos 31, 48.

Venerabili ac praenobili D. Carolo Hellot hujus monasterii, post patrum Guillelmum Hellot, abbati merittissimo, patres congregationis sancti Vitoni ab eo in hoc monasterium accersiti et admissi, in sepulchri titulum, hunc ei lapidem erigebant anno quo obiit 1635 die 27. Septembris, eumque tumulum testem ceu acervum testimonii, observantiae et gratitudinis nominabant.

Usus est amico ad gratiam, inimico ad patientiam,

Cunctis ad benevolentiam, quibus poterat ad beneficentiam,

Hoc monumentum tibi lector tuae sortis sit monumentum.

Bei der Wahl seines Nachfolgers zeigte es sich aufs neue, wie willkürlich und anmassend die französische Regierung bei der Erledigung von Beneficien verfuhr. Schon drei Jahre vor dem Hinscheiden Hellot's hatte sich das Gerücht verbreitet, dass er gestorben oder doch dem Tode nahe sei. Am 27. Juli 1632 erschien nun der Präsident des obersten Gerichtshofes für die drei Bisthümer Metz, Toul und Verdun in der Abtei und erklärte mit dürren Worten, dass Beneficien und namentlich die erledigten Abteien in den annectirten Landestheilen nur an Persönlichkeiten vergeben werden dürften, welche im Dienste des Königs ständen. Die demselben schuldige Ehrfurcht verlange darum von den Religiosen, dass sie sich jeder Wahl eines neuen Abtes enthielten, bis sie die Intentionen seiner Majestät erfahren oder seine Erlaubnis

¹⁾ Archiv 1369.

²⁾ Archiv 1368.

dazu erhalten hätten. Jede Wahl oder Annahme eines andern, als dem Könige genehmen Abtes sei null und nichtig. Die Symphorianer machten geltend, dass ihnen das Recht der freien Abtswahl stets zugestanden habe und baten, dasselbe auch fernerhin ausüben zu dürfen, „soubz la condition neantmoins de ne postuler ou elire en la dicte abbaye personne qui ne soit de la qualité requise et agreable a sa dicte Majesté.“ Auf diese Erklärung hin wurde ihnen denn auch Hoffnung gegeben, dass man bei solcher Gesinnung ihrer Bitte willfahren werde.¹⁾

Aber selbst auch dieser Rest von scheinbarer Freiheit wurde ihnen nicht gelassen. Am 15. Mai 1635 mussten sie urkundlich vor öffentlichem Notar versprechen, an Stelle des gegenwärtigen Abtes Hellot, der so krank darniederliege, dass sein Tod naturgemäss bald erfolgen müsse, den Cardinal Ludwig de la Valette²⁾ zu wählen. Als Motiv dieses Versprechens gaben sie an, dass ihr Kloster eines in Frankreich angesehenen und einflussreichen Mannes als Leiters und Schützers bedürfe, besonders mit Rücksicht auf die in Metz sich mehr und mehr ausbreitende Reformation.³⁾ In einem Schreiben vom 16. Mai antwortete ihnen der Cardinal dankend in folgenden Worten: „Messieurs les Prieur et Religieux, ayant vu par l'acte que Vous avez tous signé . . . ce qui est de Vos bonnes intentions envers moi, en m'élisant pour tenir la place de Votre Abbé après le décès de celui qui l'est à présent: j'ai cru que je ne devais pas différer davantage à Vous en remercier et à Vous assurer que Vous ne pouviez pas faire choix de personne qui eût plus de disposition à Vous aimer et à Vous chérir, ni qui apportât plus de soin et d'affection au bien et à la conservation des droits de Votre abbaye. J'accepte Vos bonnes volontés à ces conditions, et j'essaierai de Vous faire paraître le ressentiment qui m'en demeure en toutes les occasions où je pourrai quelque chose pour Vous servir en général et à chacun de Vous en particulier.“⁴⁾

Vier Tage nach dem Tode Hellot's am 1. October 1635, erfolgte die Wahl de la Valette's, und in einem wenige Tage später datirten herzlichen Briefe wiederholte er alle Versprechen

1) Archiv 1350.

2) De la Valette, der noch eine Menge der bedeutendsten Beneficien in Frankreich besass (Gall. christ.) war eben zum Gouverneur von Metz ernannt worden. Ob die Notiz D. Calmet's in der Abtliste von St. Symphorian, dass er schon 1628 von dem Convente und Hellot selbst als Abt postulirt worden, jedoch unter Vorbehalt des Titels und der Einkünfte für sich (Hellot), richtig ist, haben wir nicht constatiren können, doch scheint es nicht wahrscheinlich, da Hellot bis an sein Lebensende als wirklicher Abt fungirt, des Cardinals dagegen bis dahin sonst nirgends als Abtes Erwähnung geschieht.

3) Archiv 1350.

4) Dasselbst.

und Zusagen, die er den Symphorianern früher gegeben, sie in ihren Rechten zu schützen, stets ihr Bestes zu wahren und ihnen ein gütiger Abt zu sein.

Wie aus einem Privatbriefe aus Rom vom 22. Mai 1626 an den Cardinal hervorgehen dürfte, scheint jedoch die päpstliche Curie in Betreff der Besitzergreifung der Abtei anfangs Schwierigkeiten gemacht zu haben,¹⁾ aus welchem Grunde ist unbekannt. Indess erfolgte dieselbe am 21. September desselben Jahres durch den von de la Valette hiemit beauftragten Procurator Firmin Caussin, Pfarrer von Saulny.²⁾

Die Symphorianer hatten keine Ursache, die Wahl zu bereuen, da de la Valette stets aufs redlichste bemüht war, was er ihnen versprochen, treu zu erfüllen; aber nur wenige Jahre war es ihm vergönnt, da er schon am 28. September 1639 in Paris eines plötzlichen Todes starb.

Wie nicht anders zu erwarten stand, wiederholten sich auch jetzt, nachdem der Tod des Cardinals in Metz bekannt geworden, die frühern Massregeln von Seiten der Regierung, indem den Symphorianern bedeutet wurde, sie dürften zu keiner Neuwahl schreiten, bis sie über den Willen des Königs unterrichtet seien. Einstweilen bestellten sie darum in der Person zweier Mitglieder des Conventes Administratoren in temporalibus et spiritualibus.³⁾ Zu einer eigentlichen Wahl kamen sie aber nicht, da bald nachher ein gewisser Claude Bruillard de Coursaut, Mitglied des königlichen Staatsrathes und Priester aus der Diöcese Sens, mit einem königlichen Schreiben bei ihnen eintraf, das ihn ohne weiteres zum Abte von St. Symphorian ernannte. Die Daten betreffs seiner Wahl u. s. w., welche die Gall. christ. gibt, stimmen nicht überein mit jenen, welche sich in einer Beschwerdeschrift⁴⁾ Bruillards vom Jahre 1643 an das französische Parlament wegen der Verweigerung der Bestätigungsbullen in Rom finden. Wir nehmen letztere unbedingt als die zuverlässigeren an. Die Gall. christ. begehrt schon darin einen Irrthum, dass sie Bruillard am 27. September 1639 das königliche Schreiben überreichen lässt, während doch nach ihrem eigenen Berichte de la Valette erst am 28. September starb, und zwar plötzlich, so dass man selbst nicht annehmen kann, Bruillard habe sich schon vor dessen Tode, in der sichern Erwartung, dass er bald eintreten müsse, seine Ernennung zum Abte verschafft. In diesem Schreiben, meldet die Gall. christ. weiter, habe Ludwig XIII. dem Convent aufgetragen, den Ueberbringer zum Abt zu wählen; diesem Wunsche (oder besser Befehle)

1) Archiv 1350.

2) Archiv daselbst.

3) Archiv 1352.

4) Archiv daselbst.

seien die Symphorianer am 29. October nachgekommen, indem sie Bruillard wählten. Letzterer selbst sagt dagegen in seiner Beschwerde an das Parlament, das er am 30. October vom Könige ernannt und nachträglich am 4. November vom Convent postulirt worden sei. Nachdem diese Postulation am 12. Januar 1640 die königliche Bestätigung erhalten, fährt Bruillard fort, habe er sich nach Rom gewandt, um auch dort die Bestätigungsbulle zu erlangen. Diese sei ihm aber verweigert worden, weil der Papst gegen die Concordate, die Rechte der Krone und die Privilegien der gallikanischen Kirche im Geheimen anderweitig über die Abtei verfügt habe. Auf seine Beschwerde bei dem Staatsrathe habe dieser ihm am 29. Februar ermächtigt, nichts destoweniger Besitz von der Abtei zu ergreifen, mit der Verpflichtung allerdings, sich nachträglich, nach Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse ¹⁾ die Bestätigung in Rom zu verschaffen. In Folge dessen habe er auch am 28. April 1640 wirklich Besitz ergriffen und seit jener Zeit sich ungestört im Genusse seiner Rechte als Abt befunden. Trotz aller Bemühungen sei es ihm aber bis jetzt (1643) nicht gelungen, die Bestätigungsbulle zu erlangen.

Wie sehr die französische Kirche von den gallikanischen Grundsätzen durchdrungen war, geht aus den weiteren Ausführungen Bruillards in seiner Beschwerde hervor, wenn es da z. B. heisst: „Le roy en estant le seul Seigneur (der drei Bisthümer nach der Annexion) le Pape n'y peut rien pretendre non plus qu'aux autres terres et domaines de la Couronne et comme estant en la seule collation de sad. Majeste c'est pourquoy led. Suppliant a esté bien et legitiment pourveu de lad. Abbaye. Et pour estre plainement maintenu a este conseillé de se pourveoir en ceste cour comme la seule cour des Pairs, a la quelle par un droit hereditaire, appartient la conservation de lestat contre toutes les entreprises efrangeres. Ce considere, Messeigneurs, attendu ce qui est dit, et comme protecteurs des lois et droitz du Royaume, concordatz, droitz de la couronne et privileges de leglise Gallicanne Vous vous estes tousjours courageusement opposez aux entreprises que l'on a voulu faire sur lesd. droitz., Et que le refus fait a Rome, debailler Bulles aud. suppliant n'est qu'une suite des entreprises que l'on veut faire sur lesd. Concordatz droitz de la couronne et privileges de leglise Galicanne ainsy que des autres abbayes de St. Vincent, S. Arnoul et S. Clement de lad. ville, S. Paul de Verdun et autres pour lesquelles l'on a fait mesme refus dexpedier Bulles quoyque nommés par sad. Majeste, postullés par les religieux confirmés par lettres pattentes et pourveus par sad. Majeste de mesme que

¹⁾ Welche Hindernisse hier speciell gemeint sind, ist unbekannt.

led. suppliant. Ce qui est de telle consequence que sy la cour par son autorite ny remede, les monasteres et benefices seituez dans les trois esvechez de Metz, Toul et Verdun, se trouveront à la fin usurpés contre les concordatz et droitz de la couronne. Il vous plaise de Vos graces permettre au suppliant de continuer sa possession . . . sans qu'il soit tenu de faire autre diligence en cour de Rome.“

Endlich erhielt Bruillard doch die Bestätigung von Rom im Mai 1645, unter der Bedingung aber, dass sein Nachfolger „ex regularium gremio“ gewählt werden müsse. Nun erfolgte seinerseits eine abermalige Besitzergreifung, nachdem er vorher den üblichen Eid geleistet.

Bruillard war zugleich auch Primicerius an der Cathedrale und Generalvicar der Metzter Diöcese.¹⁾ In seiner Eigenschaft als königlicher Staatsrath scheint er wenigstens zeitweilig in Paris gelebt zu haben, wie aus einem Actenstück vom 1. Mai 1659 hervorgeht: „Claudius de Bruillart de Coursaut (presbyter Senonensis diocesis, christianissimi Regis in suis consiliis consiliarius Canonicus prebendatus Primicerius Insignis et cathedralis ecclesiae Metensis necnon Abbas commendatarius Monasterii St. Symphoriani Metensis ordinis Sti. Benedicti Parisiis degens et in via Regis Siciliae Parochiae St. Pauly hospitatur.“²⁾ Nach demselben Actenstücke handelte es sich, trotz des in der päpstlichen Bestätigungsbulle vom Jahre 1645 gemachten Vorbehaltes, dass der Nachfolger Bruillards nur „ex regularium gremio“ gewählt werden solle, darum, ihm auf sein eigenes Verlangen einen Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge in regime et administratione von St. Symphorian in der Person eines gewissen Peter de Beauvillieo zu geben, welcher sich aber ohne ausdrückliche Zustimmung des gegenwärtigen Abtes weder in die geistlichen noch zeitlichen Angelegenheiten der Abtei mischen dürfe, auch keine Pension von den Einkünften desselben zu beanspruchen habe. Doch scheint diesem Verlangen keine Folge gegeben worden zu sein.

Bruillard wird von der Gall. christ. das Lob gespendet, dass er als Generalvicar viel zum Besten der Metzter Diöcese gethan habe. Wie weit die Bevormundung des Clerus durch den Bureaukratismus zu jener Zeit ging, zeigt folgendes Beispiel. Bruillard hatte im Jahre 1666 die sämtlichen Pfarrer der Diöcese nach Metz zu einer Generalsynode zusammenberufen, mit der Weisung, die Tauf-, Ehe- und Sterberegister ihrer betreffenden Pfarreien mitzubringen. Dem widersetzte sich jedoch das Parlament von St. Mihiel und verbot durch einen besonderen Erlass, dass die

¹⁾ Dom Calmet III. 637.

²⁾ Archiv 1352.

Geistlichen der in seinem Bezirk gelegenen Pfarreien sich alle zu gleicher Zeit auf der Synode einfänden und dort die Register vorlegten. Die Massregel wurde motivirt mit dem Hinweise auf die Unzuträglichkeiten, welche daraus erwachsen könnten, wenn sämtliche Pfarrer zu gleicher Zeit ihre Pfarreien verliessen, und auf die Gefahr, welche der öffentlichen Ruhe und dem Wohle des Staates drohe, wenn die für Erbschaftsangelegenheiten und andere Processen so wichtigen Documente fortgebracht würden. Auf eine Beschwerde Bruillards bei dem königlichen Staatsrathe, erliess nun letzterer ein Decret, welches den Pfarrern unter Androhung von Gewaltmassregeln befahl, auf der Synode zu erscheinen. Dagegen machte der Statthalter von Nancy geltend, dass dies Decret den Rechten der königlichen Oberhoheit und selbst den französischen Grundsätzen widerstreite, und die Synode unterblieb.¹⁾

Bruillard starb im Monate September 1671, nicht 1669, wie irrthümlich die Gall. christ. berichtet, und noch weniger 1679 nach Dom Calmet in seiner Abtliste von St. Symphorian. Das zeigt das Wahlprotokoll seines Nachfolgers, des Priors Vincenz Lavergne vom 10. September 1671, in welchem es heisst: „Postquam Claudius de Bruillart . . . disponente domino ex rebus excesserat humanis corpore ipsius tradito sepulturae die 5. praesentis mensis.“²⁾ Seine Ruhestätte erhielt er nach der Gall. christ. in der Cathedrale.

Der von dem Convent gewählte Lavergne fand nicht die Anerkennung des französischen Königs, welcher die Abtei abermals als Commende einem Mainzer Cleriker Maximilian Heinrich de Gravel verlieh; dieser soll sie bis zu seinem Tode, 25. April 1742, inne gehabt haben, also über siebenzig Jahre hindurch. Möglich ist es, wenn wir annehmen, dass er noch in sehr jugendlichem Alter stand, als ihm die Abtei übertragen wurde, und als hochbetagter Greis starb. Dass er sie noch 1736 besass, erhellt aus einer Urkunde vom 17. December dieses Jahres, nach welcher die Symphorianer sich verpflichten, nach seinem Hinscheiden für die von ihm erlegte Summe von 400 Franken die Obsequien und das Begräbnis zu halten, ferner eine bestimmte Anzahl von Messen mit dem De Profundis am Schlusse einer jeden zu lesen, ferner eine Kerze an seinem Grabe, das er in der Kirche erhalten soll, zu brennen, wogegen dem Abte selbst die weiteren Kosten für die Ausschmückung der Kirche und das nöthige Wachs zur Last fallen. Ausserdem soll sein Name in den Necrolog der Abtei eingetragen werden, um Theil an den üblichen Gebeten zu haben.³⁾

¹⁾ Dom Calmet III. 637.

²⁾ Archiv 1353.

³⁾ Archiv daselbst.

In die Zeit de Gravel's fällt der Bau der neuen Abteikirche, zu welcher Bischof de Coislin am 1. Juni 1715 den Grundstein legte und die er am 3. April 1720 feierlich einweihte.¹⁾ Sein Grab erhielt er, wie bestimmt, in dieser Kirche, und zwar nach der Gall. christ. vor dem Hauptaltar.

In welcher Weise die Regierung die Abteien behandelte, zeigt die Thatsache, dass am 5. September 1682 Prior und Convent von St. Symphorian erklären mussten, die zur mensa conventualis gehörenden Güter St. Ail, Cherisey, Lessy, Mechy, St. Ruffine, Servigny, Sablon und Vaux vom Könige von Frankreich zu Lehen zu haben.²⁾

Wiederum durch königliches Decret wurde gegen Ende 1742 Thomas Graf de Joyeuse de Grand-pré zum Abte ernannt. Unter ihm hatte die vierte und letzte Uebersiedlung der Symphorianer statt.

IV. Die Symphorianer übernehmen die Leitung des Collegiums in Metz.

Nach der Unterdrückung der Jesuiten und ihrer Schulen in Frankreich scheint die Stadt Metz eine Schule auf eigene Kosten in dem frühern Jesuiten-Collegium in der rue de la chèvre, wo jetzt die Notre-Dame-Kirche steht, unterhalten zu haben. Gegen das Jahr 1768 beabsichtigte nun die Stadt ein Arresthaus zu bauen, konnte aber, wie es heisst, die dazu nöthigen Mittel nicht aufbringen. Da erbot sich die Congregation von St. Vannes die Leitung des städtischen Collegs und den Unterricht an demselben unentgeltlich zu übernehmen, damit die Stadt die für dessen Unterhaltung nothwendigen Summen zur Erbauung des geplanten Arresthauses verwenden könne. Letztere zeigte sich natürlich bereit, auf dies Anerbieten einzugehen, so zufrieden sie auch mit der bisherigen Leitung des Collegs, sowohl was den Vorstand als auch die Lehrer u. s. w. betreffe, gewesen sei.

Nachdem der Commendatarabt de Joyeuse seine Zustimmung zur Uebersiedlung der Symphorianer nach dem frühern Jesuiten-Collegium ertheilt, „de transferer les Benedictins de S. Symphorien dans la maison qui cy devant a appartenu aux Jesuites,“ wurde nun am 9. Februar 1768 zu Paris zwischen den Benedictinern und der Stadt ein Vertrag geschlossen,³⁾ der unter anderem Folgendes bestimmte:

Die Stadt Metz überträgt dem Orden der Benedictiner das Collegium zum dauernden Eigenthum „pour en jouir et user à

¹⁾ Nach einer Metzger Zeitung vom 8. April 1720. Archiv 1368.

²⁾ Archiv.

³⁾ Archiv 1367.

perpetuité en toute propriété,¹⁾ mit Hofräumen, Gärten, Klassenzimmern, Kirche und Sacristei.

Die heiligen Gefässe, Gewänder, Reliquien, Glocken und andere Mobilien behält sich die Stadt vor, wogegen Kanzel, Beichtstühle, Bänke, Gemälde der Congregation gehören.

Letztere übernimmt die dauernde Verpflichtung, für die Leitung des Collegs und den Unterricht das nöthige Personal zu beschaffen, drei Professoren für Mathematik und Physik-Logik, Moral und Metaphysik-Rethorik, und fünf Lehrer für die übrigen Klassen „cinq Regents pour les classes de Seconde, Troisième, quatrième, cinquième et sixième.“

Vorstand und Lehrer unterstehen dem durch das königliche Edict vom Februar 1763 ernannten „bureau d'administration,“ doch nur in Dingen, welche den Unterricht und die Disciplin der Schüler betreffen.

Beabsichtigen die Obern der Congregation eine Veränderung im Personale des Vorstandes oder des Unterrichtes vorzunehmen, so haben sie vorher das „bureau“ davon in Kenntnis zu setzen.

Als Methode des Unterrichtes soll jene der Universität Paris eingeführt werden; der Unterricht selbst ist unentgeltlich.

Dieser Vertrag erhielt am 21. Juli 1768 die königliche Bestätigung, und am 11. October nahmen die Symphorianer Besitz von dem Collegium.²⁾

Ueber die ferneren Schicksale der Abtei bis zu ihrer Aufhebung durch die Revolution sind keine Nachrichten mehr vorhanden. Als letzter Commendatarabt wurde 1775 nach der Gall. christ. de Polignac ernannt, der aber schon 1779 das Bisthum Meaux erhielt.

Als Einzelheit theilen wir noch einen Process mit, den die Symphorianer wie auch die andern Benedictiner-Abteien von Metz im 18. Jahrhundert mit dem Capitel der Cathedrale hatten und der zu Gunsten ersterer von dem Parlamente von Metz entschieden wurde. Aus den hierüber erhaltenen Acten³⁾ entnehmen wir Folgendes: Das Domcapitel war verpflichtet, an gewissen Tagen im Jahre einer Messe, Station, in den vier Benedictiner-Abteien beizuwohnen. (Vergl. oben S. 339.) Diese Verpflichtung beruhte auf einer alten zwischen dem Capitel und den Abteien bestehenden Confraternität, der zufolge sie auch die Obsequien bei dem Tode eines Mitgliedes gemeinschaftlich begingen. Bei jenen Stationen hatten die Aebte den ihrem Range gebührenden

¹⁾ Die Gall. christ. sagt dagegen, dass die Stadt das Eigenthumsrecht sich vorbehalten habe, wie es auch andererseits den Symphorianern über ihr bisheriges Kloster verblieben sei.

²⁾ Archiv 1368.

³⁾ Archiv 1410

Sitz inne, welcher leer blieb, wenn sie selbst die hl. Messe celebrierten. In frühern Zeiten war ihnen dies Recht von dem Domcapitel nie bestritten worden, als aber später die Commendatar-äbte bei den Stationen nicht mehr erschienen, nahmen die Canoniker deren Sitze ein und empfangen die den Aebten gebührenden Ehrenbezeugungen, welche sie nunmehr als ein ihnen zustehendes Recht beanspruchten.

Schon im J. 1670 war der Streit ausgebrochen. Der Abt von St. Clemens hatte bei einer Station in seiner Kirche vor den Dignitarien des Capitels den Incens erhalten und ihm war zuerst das Evangelienbuch zum Kusse gereicht worden. Es erregte das die höchste Unzufriedenheit des Capitels, doch wagte es noch keinen Process, weil es sich noch nicht im Stande glaubte, seine Ansprüche begründen zu können; einstweilen begnügte es sich damit, seinem Missvergnügen in einer Capitelsitzung urkundlich Ausdruck zu geben und den Beschluss zu fassen, künftig nicht mehr bei den Stationen von St. Clemens als Capitel zu erscheinen. In der That hielt es sich zwei Jahre lang von denselben fern, bis es sich durch die Drohung, auf gerichtlichem Wege dazu gezwungen zu werden, bestimmen liess, sich dem alten Herkommen wieder zu fügen. Darin lag offenbar das Zugeständnis, dass der Abt in seinem Rechte war.

Bald nachher indess suchte das Capitel nach neuen Mitteln, sich den so eifrig erstrebten Vorrang zu sichern. In dem Sitzungsprotokoll vom 25. Juli 1672 wurde deponirt, dass die Obern der übrigen Abteien das Verhalten des Abtes von St. Clemens vor zwei Jahren missbilligt und das Versprechen gegeben hätten, in Zukunft dem Capitel den Vorrang zu lassen. Dies Protokoll jedoch, so behaupteten die Gegner, sei vom Capitel ganz geheim gehalten worden, in der Hoffnung, dass man später der darin niedergelegten Behauptung einfach Glauben schenken werde. So sei es denn bei den Stationen wieder erschienen und habe in Abwesenheit der Aebte die diesen gebührenden Ehrenbezeugungen in Empfang genommen. Am 22. August 1709 war aber nun wieder Abt de Gravel von St. Symphorian bei einer Station in seiner Kirche der Vorrang bei jenen Ehrenbezeugungen geworden. Darauf erklärte das Capitel, es werde nicht mehr in der Symphoriankirche erscheinen, von einer gerichtlichen Verfolgung wolle es indess Abstand nehmen. In seiner Besorgnis, dass das Capitel die Drohung ausführen werde, liess ihm der Prior von St. Symphorian mittheilen, dass es künftig die Ehrenbezeugungen, jedoch unbeschadet der Rechte seines Abtes, an erster Stelle empfangen solle. Trotzdem weigerte sich das Capitel beharrlich, bei der Station zu erscheinen, wie es auch schon unterlassen hatte, an dem Begräbnis eines Religiosen von St. Symphorian Theil zu

nehmen, und nun wandten sich die vier Abteien von Metz am 14. April 1711 mit einer Klage an die richterliche Behörde, die „Requêtes du Palais.“

Vor Gericht konnte das Domecapitel zu Gunsten seiner Ansprüche kein anderes Document vorlegen, als die oben erwähnte Erklärung des Priors von St. Symphorian, welche jedoch am 11. Januar 1712 von den vier Abteien gemeinsam als irrig und unbegründet widerrufen, resp. zurückgewiesen wurde. Im December des nämlichen Jahres fällte der Gerichtshof das Urtheil, „qui maintient et garde les Abbez au droit et possession de la Présence et des Honneurs dans leurs Eglises aux jours des Stations, préféablement aux dignitaires du Chapitre et tous autres, lors qu'ils seront dans leurs chaires revêtus des Habits de leur dignité.“ Das Urtheil stützte sich auf das gemeine Recht und den Besitztitel. Dem Capitel wird darin der Vorwurf gemacht, dass es aus Hochmuth diese Vorrechte beanspruche, ohne aber Gründe dafür vorbringen zu können. Weiter wird in demselben bemerkt, dass der Abt von St. Vincenz nach dem alten Ceremoniale der Cathedrale und den Statuten des Capitels selbst den Vortritt vor letzterem sogar in seiner eigenen Cathedrale hatte. Am Feste des hl. Stephanus, des Patrons, ging er an der Seite des Bischofs und hatte in dessen Abwesenheit das Recht, zu pontificiren.

Gegen dies Urtheil appellirte zwar das Capitel, doch wurde es vom Parlament am 16. Juni 1713 bestätigt; 1769 unterdrückte der Staatsrath die Confraternität.¹⁾

Der Streit ist hauptsächlich darum interessant, insofern er zeigt, wie das weltliche Gericht zu jener Zeit in rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten Entscheidungen erliess, und dass Domecapitel und Abteien nicht nur nicht Einsprache dagegen erhoben, sondern selbst solche Entscheidungen anriefen. Ob wir hieraus schliessen dürfen, dass es überhaupt zur Zeit bei den Benedictinern in Metz an kirchlichem Sinne mangelte und klösterlicher Zucht? — Eine wahrscheinlich zu Anfang des 18. Jahrh. für dieselben entworfene Regel²⁾ sagt uns ebenfalls nicht, ob es nothwendig geworden, manche darin enthaltenen Vorschriften aufs neue einzuschärfen. Nach derselben sollen die Aebte wenigstens zweimal im Jahre sich versammeln und sorgfältig über das berathen, was die klösterliche Zucht fördern kann.

In den Klöstern soll nach der alten Gewohnheit eines jeden einzelnen (secundum veteres eujuslibet monasterii consuetudines) das Officium mit der gebührenden Sorgfalt und Andacht

¹⁾ Handschriften-Catalog der Metzzer Stadtbibl. von L. Clerc S. 134.

²⁾ Archiv 1396.

recitirt werden; die bei dem Chorgebet Fehlenden sind zu bestrafen.

Die Priester sollen wenigstens einmal in der Woche celebriren; die Diaconen und Subdiaconen einmal im Monate beichten und communiciren.

Der Hebdomadar darf das Officium nicht eher beginnen und keiner den Chor verlassen, bis der Prior das Zeichen gegeben. Während demselben und vor allem bei der Lectio ist strenges Stillschweigen zu beobachten.

Die Religiösen sollen persönlich nichts besitzen, ausser was ihnen vom Papste bewilligt ist oder was sie vom Abte oder Prior erhalten haben.

Im Refectorium sind die alten Gewohnheiten und Gebräuche zu beobachten, und sollen die Mahlzeiten gemeinschaftlich sein. Ohne Erlaubnis des Obern darf Keiner ausserhalb des Klosters essen, und kein Laie, wessen Standes er auch sei, Zutritt in dasselbe erhalten.

Die Religiösen müssen anständig und der alten Regel gemäss gekleidet sein.

Dreimal in jeder Woche und an den Vigilien von Corpus Christi und den Festen der allerseligsten Jungfrau soll Fasten und Abstinenz innerhalb und ausserhalb des Refectoriums beobachtet werden.

Das Umhergehen in der Stadt, namentlich zur Nachtzeit, ist verboten. Muss ein Religiöse in Angelegenheiten des Klosters ausgehen, so soll ein Mitbruder oder wenigstens ein Diener ihn begleiten.

Keiner darf das Kloster ohne Erlaubnis verlassen und Jeder muss in seiner Zelle schlafen.

Unter strengster Strafe ist es verboten, dass weibliche Personen in den klösterlichen Räumen wohnen.

Nie ist es den Religiösen gestattet, Schauspiele irgend welcher Art zu besuchen, ebensowenig bei Trinkgelagen in Wirtshäusern oder an irgend einem andern Orte zugegen zu sein.

Das Collegium St. Bernardi in Prag.

Ein culturhistorisches Bild in honorem St. Bernardi von P. Sigismund Bredl,
S. O. Cist.

A. Das Collegium St. Bernardi der 1. Periode v. J. 1375—1409.

Wie der als Culturverbreiter, als abendländischer Civilisator einzig dastehende Orden St. Benedict's, so erfreute sich auch dessen Sprosse, der Cistercienserorden St. Bernhards, einer unerwartet raschen Ausbreitung. Frankreich war gegen Ende des 11. Jahrhunderts die Wiege dieses Ordens und am Beginne des